

2698/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 06.09.2001  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Dr. Pumberger und Kollegen betreffend Förderung der Opferhilfe, Nr. 2695/J**, wie folgt:

**Fragen 1 und 4:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Förderungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen einerseits die direkte Unterstützung von Verbrechenopfern nach dem Verbrechenopfergesetz und andererseits die indirekte Unterstützung von Opfern durch die Förderung von Opferhilfseinrichtungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach dem Bundesministeriengesetz oder nach sondergesetzlichen Regelungen umfassen.

Verbrechenopfern und Hinterbliebenen werden nach dem Verbrechenopfergesetz nachstehende Geld - bzw. Sachleistungen gewährt:

Ersatz des Verdienst - oder Unterhaltsentganges,  
Heilfürsorge einschließlich Psychotherapie,  
Orthopädische Versorgung,  
Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation,  
Pflegezulagen, Blindenzulagen,  
Ersatz der Bestattungskosten.

Die Aufwendungen des Bundes nach dem Verbrechenopfergesetz betragen im Jahr 1999 17,7 Mio. ATS und im Jahr 2000 19,3 Mio. ATS.

Als indirekte Maßnahmen der Opferhilfe sind alle jene Maßnahmen einzustufen, die es Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum ermöglichen, durch professionelle psychosoziale Beratung und Betreuung einerseits Gewalttätigkeiten zu entkommen und andererseits die Folgen von Gewalttätigkeiten zu bewältigen.

Im Rahmen der Familienberatungsstellenförderung werden derzeit 11 österreichische Kinderschutzzentren auch als Familienberatungsstellen gefördert, damit gewaltbetroffenen Kindern und deren Angehörigen gezielte Beratung angeboten werden kann.

In Wien, Wiener Neustadt und Innsbruck werden drei Familienberatungsstellen im direkten Umfeld von Frauenhäusern gefördert.

Weiters werden fünf Männerberatungsstellen gefördert, die sich im Interesse des Opferschutzes besonders auf die Täterarbeit im Rahmen von Gewalt in der Familie spezialisiert haben.

In Wien gibt es darüber hinaus zwei Beratungsstellen mit dem Schwerpunkt Beratung für Mädchen bei sexuellem Missbrauch, die beide in das Pilotprojekt „Prozessbegleitung“ eingebunden sind.

Weitere 22 Beratungsstellen in ganz Österreich weisen in ihren Beratungsschwerpunkten Unterstützung bei Gewalt in der Familie aus.

Aus der Beratungsinhaltsstatistik geht hervor, dass in rund 7% der Beratungsgespräche in den Familienberatungsstellen das Thema Gewalt in der Familie - Missbrauch - Misshandlung zentraler Beratungsinhalt ist.

Als Basisförderung für Familienberatungsstellen mit Gewaltschwerpunkt werden etwa 10 Mio ATS jährlich aufgewendet. Dazu konnte im Jahr 2001 die Zusatzdotierung der Beratungsstellen mit Schwerpunkt Gewalt in der Familie auf 5,5 Mio ATS angehoben werden, sodass insgesamt rund 15 Mio ATS jährlich aus der Familienberatungsförderung für die Beratung von Gewaltopfern aufgewendet werden.

Im Rahmen der Plattform gegen die Gewalt in der Familie werden darüber hinaus derzeit österreichweit 25 Vereine mit ca. 3 Mio ATS pro Jahr für die Vernetzung von Hufseinrichtungen bei Gewalt in der Familie gefördert. Zudem werden einzelne Präventionsprojekte und die Unterstützung und Nachbetreuung von Kindern mit Gewalterfahrungen mit jährlich ca. 1 Mio ATS gefördert.

Weiters wurden im Jahr 2000 an Kinderschutzzentren und einschlägige Einrichtungen, die Hilfe bei erfolgter Gewaltanwendung oder sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen anbieten und Präventions- und Aufklärungsarbeit leisten, rund 2 Mio ATS an Förderungsmitteln vergeben.

Auch aus den Budgetmitteln für Frauenangelegenheiten werden unter anderem Frauenprojekte finanziell unterstützt, die im Gewaltschutzbereich tätig sind. Beispielsweise werden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie aus diesen Budgetmitteln mitfinanziert (im Jahr 2001 mit 17 Mio ATS).

Darüber hinaus werden Frauenprojekte subventioniert, die Information, Beratung und Betreuung für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen anbieten; insgesamt werden jährlich ca. 40% der Gesamtfördermittel im Bereich der Frauenangelegenheiten für Einrichtungen und Projekte zur Verfügung gestellt, die im Gewaltschutzbereich tätig sind.

Für ein zeitlich befristetes Opferhilfeprojekt meines Ressorts, das Verbrechenopfern vor allem eine psychosoziale Intensivbetreuung durch sozialarbeiterische Begleitung von der Bearbeitung des Akuttraumas bis hin zur Bewältigung des Alltages bot, betrug die Förderungshöhe im Jahr 2000 ATS 600.000,-- und im Jahr 2001 ATS 275.105,--.

**Fragen 2 und 10:**

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG), BGBl. Nr. 288/1972, ist Art. 17 B - VG.

Neben dieser direkten Unterstützung von Verbrechenopfern nach dem Verbrechensopfergesetz erfolgt, wie bereits zu Frage 1 und 4 ausgeführt, die indirekte Unterstützung von Opfern durch die Förderung von Opferhilfeeinrichtungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach dem Bundesministeriengesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Regelungen, wie z.B. nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974. Gemäß § 1 dieses Gesetzes können vom Bund auch Familienberatungsstellen gefördert werden, die von Ländern, Gemeinden oder sonstigen Rechtsträgern des öffentlichen Rechts betrieben werden. Von den derzeit nach dem Familienberatungsförderungsgesetz finanzierten Familienberatungsstellen von öffentlichen Rechtsträgern ist jedoch keine auf die Beratung bei Gewalt in der Familie und damit im weiteren Sinn auf Opferhilfe spezialisiert. Allgemeine Förderungen von Opferhilfeeinrichtungen werden gemäß den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ des Bundesministeriums für Finanzen vergeben. Nach diesen Rahmenrichtlinien dürfen aus den allgemeinen Fördermitteln keine Gebietskörperschaften (öffentliche Stellen) gefördert werden.

**Frage 3:**

Die Vollziehung der im Verbrechensopfergesetz vorgesehenen Leistungen erfolgt durch die Bundessozialämter als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Diese bieten den Opfern auch eine umfassende Sozialberatung.

Die in der Beantwortung der Fragen 1 und 4 genannten Förderungen werden ausschließlich von der Zentralstelle vergeben.

**Frage 5:**

Zum 1. Juli 1999 erhielten 136, zum 1. Juli 2000 130 und zum 1. Juli 2001 125 Verbrechenopfer und Hinterbliebene laufende Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz. Darüber hinaus werden jährlich an eine etwa doppelt bis dreifach so große Gruppe zeitlich befristete monatliche Geldleistungen und einmalige Leistungen erbracht. Davon wurden beispielsweise im Jahr 2000 150 Verbrechenopfern die Restkosten für psychotherapeutische Krankenbehandlungen ersetzt.

Durch das geförderte Opferhilfeprojekt wurden rund 100 Verbrechenopfer betreut. Hinsichtlich der Anzahl der von den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie betreuten Personen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2696/J durch den Bundesminister für Inneres.

Ansonsten liegen mir Daten über die Anzahl der von den geförderten Einrichtungen betreuten Verbrechenopfer nicht vor.

**Frage 6:**

Meinem Ressort liegen dazu keine Daten vor. Durch die im Verbrechenopfergesetz verankerte Belehrungspflicht der Sicherheitsbehörden bzw. der Strafgerichte und die Öffentlichkeitsarbeit der Bundessozialämter ist aber davon auszugehen, dass Verbrechenopfer in hohem Ausmaß über die Hilfsmöglichkeiten nach dem Verbrechenopfergesetz informiert werden. Hinsichtlich der konkreten Leistungserbringung verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 5.

**Frage 7:**

Voraussetzungen sind eine Anerkennung als Familienberatungsstelle nach dem Familienberatungsförderungsgesetz oder - entsprechend den „Allgemeine Rahmenrichtlinien“ des Bundesministeriums für Finanzen und internen Förderungsrichtlinien - das Vorliegen von Projekten, die modellhaft sind oder österreichweite Bedeutung haben.

Soweit es sich um Förderungen von Frauenprojekten handelt, ist Voraussetzung, dass sie Information, Beratung und Betreuung für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen anbieten.

**Fragen 8 und 13:**

Alle Förderanträge enthalten Angaben darüber, bei welchen anderen Stellen noch eingereicht wurde bzw. wer die Hauptförderer sind. Zudem ist dies aus den Vorjahresbilanzen ersichtlich.

Alle diese Förderungen werden unter Einhaltung der geltenden Grundsätze der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien“ des Bundesministeriums für Finanzen vergeben, die u.a. den gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtend vorsehen. Diese Vorgangsweise stellt einerseits sicher, dass es zu keinen Doppelförderungen kommt und ermöglicht andererseits durch die Einbindung mehrerer fachspezifischer Sichtweisen eine dem jeweiligen Sachverhalt weitgehend entsprechende Überprüfung bzw. Beurteilung der Förderanträge. Anhand dieser Prüfungsergebnisse wird unter Einbeziehung des jeweiligen Gesamtfinanzierungsplanes und nach Maßgabe der budgetären Bedeckung die Höhe der einzelnen Subventionen festgelegt.

Aus dieser Vorgangsweise können Synergieeffekte genutzt werden, es ergibt sich eine Verringerung der Infrastrukturkosten und der Aufbau von Parallelstrukturen wird verhindert.

**Frage 9:**

Gemäß den „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ des Bundesministeriums für Finanzen dürfen aus den allgemeinen Fördermitteln des Bundes keine Gebietskörperschaften (öffentliche Stellen) gefördert werden.

**Frage 11:**

Die Kooperation zwischen der geförderten Opferhilfeeinrichtung und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, der eine detaillierte Projektbeschreibung zugrunde liegt. Während der Projektabwicklung erfolgen laufend Kontakte mit dem Projektträger.

**Frage 12:**

In meinem Ressort wurde eine Arbeitsgruppe Prozessbegleitung eingerichtet, in der neben den Bundesministerien für Inneres und Justiz auch Ländervertreter mitarbeiten. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung eines Konzepts für den strukturierten österreichweiten Aufbau der Prozessbegleitung. Vorgesehen ist u.a. eine vierteljährliche Abstimmung der Förderungen von Einrichtungen der Opferhilfe im Bereich der Prozessbegleitung.

Weiters ist mein Ressort im Präventionsbeirat des Bundesministeriums für Inneres vertreten, in dem u.a. die Förderungen des Innenministeriums im Bereich der Opferhilfe mit den Förderungen der dort vertretenen Ressorts abgestimmt werden.

Im Übrigen erfolgt bei Förderungen der Informationsaustausch gemäß den geltenden Grundsätzen der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien“ des Bundesministeriums für Finanzen (telefonische Abstimmung vor der Fördervergabe, Mitteilung der Fördervergabe).

**Frage 14:**

Ja, und zwar Kinderschutzzentren und andere spezialisierte Einrichtungen. Zielgruppe sind von (familiärer) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen.

**Frage 15:**

Für das Modellprojekt Prozessbegleitung wurden in den Jahren 1997 - 2000 insgesamt 2,35 Mio ATS vergeben; für Schulungen von psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen wurden in den Jahren 2000 - 2001 1,855.200 Mio ATS vergeben.

Auch die Förderung für das bereits zu Frage 1 und 4 genannte Opferhilfeprojekt diente u.a. der Prozessbegleitung von Opfern.

Weiters bildet die Förderung von Kinderschutzzentren, Familien- und Frauenberatungs- sowie Interventionsstellen den Rahmen für die Prozessbegleitung (Betreuung der Opfer vor, während und nach einem Strafverfahren).

**Frage 16:**

Das Bundesministerium für Justiz fördert juristische und psychosoziale Prozessbegleitung auf Grundlage der Strafprozessnovelle 1999. Diese sieht vor, dass die För-

derung von Einrichtungen der Opferhilfe durch das Bundesministerium für Justiz möglichst davon abhängig zu machen ist, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass es keine Einrichtungen gibt, die nur Prozessbegleitung anbieten. Die vom Bundesministerium für Justiz geförderten Institutionen führen auch die Verdachtsabklärung und die sozialpädagogische Beratung der Opfer und Bezugspersonen vor einem Strafprozess und die psychische Aufarbeitung nach einem Strafprozess durch. Dies bildet den Grundstock und die Voraussetzung für den vom Bundesministerium für Justiz geförderten Teil der Prozessbegleitung und wird von speziellen Familienberatungsstellen (u.a. Kinderschutzzentren) sowie von speziellen Frauenberatungsstellen (Frauennotrufe etc.) und Interventionsstellen geleistet, die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (und z.T. auch von Ländern) gefördert werden. Diesem Bereich sind ca. 30 Mio ATS der Förderungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zuzuordnen.

Die nachfolgend aufgelisteten Einrichtungen erhalten vom Bundesministerium für Justiz Förderungen für die Durchführung von Prozessbegleitung und werden auch vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Rahmen der Familienberatungsstellenförderung bzw. aus allgemeinen Förderungsmitteln gefördert:

Einrichtungen zur Prozessbegleitung, die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen aus der Familienberatungsförderung finanziert werden:

<b>Familienberatungsstelle</b>	<b>Rechtsträger</b>
Oberwart, Spitalgasse	Verein Frauen für Frauen
Ob. Hauptstr., Neusiedl/See	Der Lichtblick
Klagenfurt, Kumpfgasse	Kinderschutzzentrum
Salzburg - R. Biebl Str.	Verein Kinderschutzzentrum
Deutschlandsberg	Verein Rettet das Kind
Weiz	Verein Rettet das Kind
Dornbirn	Institut für Sozialdienste
Feldkirch	Institut für Sozialdienste
Theobaldgasse 1060 Wien	Frauen gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen
Börsegasse 1010	Verein Die MÖWE
Wexstraße 1200 Wien	Verein TAMAR Frauen - und Familienberatung
Kettenbrückeng. 1050 Wien	Lateinamerikanische exilierte Frauen

Einrichtungen zur Prozessbegleitung, die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen aus sonstigen Fördermitteln finanziert werden:

Interventionsstelle Linz	Landstraße 82/2, 4020 Linz
Verein Frauennotruf Graz	Schillerstraße 29, 8010 Graz
Interventionsstelle Burgenland	Steinamangerstraße 4, 7400 Oberwart
Frauen gg Vergewaltigung	Wilhelm Greilstraße, 6020 Innsbruck
Frauenhaus Amstetten	Postfach 47, 3302 Amstetten

Zur Mitfinanzierung durch die Länder kann für den Bereich der Familienberatungsstellen gesagt werden, dass seitens der Länder und Gemeinden die vom Bund geförderten Familienberatungsstellen mit einem Budgetanteil von etwa 70% unterstützt werden. Dieser Anteil wird bei den Familienberatungsstellen, die durch die Beratung zur Gewalt im sozialen Nahraum auch als Opferhilfeeinrichtung einzustufen sind, ebenfalls erreicht.

Im Übrigen darf ich auf die Ausführungen des Bundesministers für Justiz und des Bundesministers für Inneres zu Frage 16 der gleichlautend an sie ergangenen parlamentarischen Anfragen Nr. 2697/J und Nr. 2696/J verweisen.

**Frage 17:**

Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sehen keine gesonderten Bestimmungen im Hinblick auf die Leistungserbringung in der Krankenversicherung zugunsten von Verbrechenopfern vor. Die diesbezüglichen Leistungen (etwa auch Leistungen aus dem Unterstützungsfonds eines Krankenversicherungsträgers, bei denen der soziale Aspekt im Vordergrund steht) werden nach für alle Versicherten gleichermaßen anwendbaren Kriterien gewährt. Inwieweit die Krankenversicherungsträger Leistungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (Verbrechensopfergesetz) zu erbringen haben und inwieweit sie hierfür Kostenersatz erhalten, wäre nach den jeweiligen Bestimmungen zu beurteilen. Generell kann aber gesagt werden, dass die Krankenversicherungsträger in jenen Fällen der (Vor) Leistungserbringung für Verbrechenopfer, in denen ihnen die Kosten nicht (zur Gänze) ersetzt werden, jedenfalls die Möglichkeit haben, diese Kosten vom Schädiger im Rahmen der Legalzession des § 332 ASVG einzufordern. Dies gilt selbstverständlich nicht für Leistungen aus dem genannten Unterstützungsfonds eines Versicherungsträgers, die auf freiwilliger Basis beruhen.

Für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung ist schließlich noch anzuführen, dass gemäß § 292 Abs. 4 ASVG nach den Bestimmungen des Verbrechensopfergesetzes gewährte Geldleistungen bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage vorliegen, außer Betracht bleiben.